Einwohnergemeinde KLEINLÜTZEL

Totalrevision Gemeindeordnung (GO)
Synoptische Darstellung der Änderungen

Generell wurde die bestehende Gemeindeordnung (GO) dem Musterreglement des Kantons Solothurn (Stand August 2025) angepasst. Mehrheitlich handelt es sich bei der Totalrevision um Anpassungen an heutige Gesetzesbestimmungen, Begrifflichkeiten oder Präzisierungen.
Inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen werden speziell hervorgehoben.
Das Amt für Gemeinden hat die total revidierte Gemeindeordnung vorgeprüft, so dass diese nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden kann.

bisher	neu
§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG) Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht;	**§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)** [1]Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation; d) den Finanzhaushalt; e) den Rechtsschutz.
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG) [1]Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. [2]Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. [3]Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement.	**§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)** [1]Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen. [2]Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. [3]Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes. bisheriger Abs. 3: ersatzlos gestrichen.

Information und Datenschutz **§ 5** Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. **§ 6** [1]Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse. [2]Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. [3]Der Gemeinderat regelt die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.	**§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)** [1]Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001. **§ 6** ersatzlos gestrichen (ergibt sich aus dem Datenschutzgesetz)
§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung, Abs. 4 [4]Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden aufzulegen.	**§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG), Abs. 4** [4]Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.
§ 11 Beschlussfähigkeit der Behörden Die Behörden sind beschlussfähig, wenn a) bei Sitzungen des Gemeinderates mindestens vier Mitglieder b) bei Sitzungen der Kommissionen mindestens drei Mitglieder c) bei Sitzungen der Feuerwehrkommission mindestens vier Mitglieder anwesend sind.	**§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)** [1]Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.
§ 12 Protokollführung und Genehmigung, Abs. 1 [1]Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt. Es wird vom Gemeinderat geprüft und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten aufgelegt.	**§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG), Abs. 1** [1]Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt. Es wird während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt.
	Gemeindeversammlung **neu:** **§ 21 Zusammensetzung (§ 55 GG)** [1]Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 22 Befugnisse Gemeindeversammlung Neben den in den §§ 50 und 56 Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50‘000.-- bzw. jährlich wiederkehrend Fr. 10‘000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung und Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).	**§ 22 Befugnisse Gemeindeversammlung (§§ 56 ff. GG)** [1]Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
§ 25 Befugnisse [1]Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. [2]Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. [3]Er hat insbesondere folgende Fachaufgaben: a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren; b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen; c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen; d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen; e) Verwaltungsreglemente zu erlassen; f) das Disziplinarrecht auszuüben; g) die Aufgabe der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente auszuüben; h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten; i) alle Wahlen, die nicht nach Gemeindegesetz oder nach Gemeindeordnung speziell geregelt sind, vorzunehmen. [4]Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a) für einmalige Ausgaben bis Fr. 50‘000.--; b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.--.	**§ 25 Befugnisse (§ 70 GG)** [1]Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. [2]Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. [3]Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben: a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren; b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen; c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen; d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen; e) Verwaltungsreglemente zu erlassen; f) das Disziplinarrecht auszuüben; g) ortspolizeiliche Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente auszuüben; h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten; i) alle Wahlen, die nicht nach Gemeindegesetz oder nach Gemeindeordnung speziell geregelt sind, vorzunehmen. [4] Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über a) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens; b) das übrige Finanzvermögen; c) das Verwaltungsvermögen.

Kommissionen **§ 27 Art und Zahl** [1]Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl: Kommission — Mitgl.. — Ersatzmitgl. a) Rechnungsprüfungskommission — 5 — 3 b) Wahlbürokommission — 5 — 3 c) Bau- und Wasserkommission — 5 — 3 d) Feuerwehrkommission — 7 — 0 e) Natur- und Umweltschutzkommission — 5 — 3 [2]Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nicht ständige Kommissionen und Fachausschüsse bestellen. [3]Die Kommissionen werden durch die Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. [4]Die Ressortleiter in den ihren Ressorts zugeteilten Kommissionen, sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. [5]Ausgaben, bei denen der Verwendungszweck aus der Kreditbezeichnung eindeutig feststeht, können von sämtlichen Kommissionen im Rahmen des bewilligten Budgets und in Anwendung des Submissionsreglementes vorgenommen werden. Reicht ein Kredit nicht aus, oder ist im Budget für eine Ausgabe kein Kredit vorgesehen, so ist beim Gemeinderat ein Nachtragskreditbegehren einzureichen.	**Kommissionen** **§ 27 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)** [1]Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl: Kommission — Mitglieder a) Wahlbüro — 5 b) Baukommission — 5 c) Natur- und Umweltkommission — 5 *- Rechnungsprüfungskommission gestrichen (= Urnenwahl)* *- Feuerwehrkommission gestrichen (ergibt sich aus den Bestimmungen des Feuerwehrreglements* [2]Der Gemeinderat wählt für die vorstehend genannten Kommissionen 3 Ersatzmitglieder. Bisherige Abs. 2 bis 5 gestrichen, da in Musterreglement Kanton nicht vorgesehen bzw. an anderer Stelle geregelt (z.B. Geschäftsordnung, Pflichtenheft…)
§ 28 Rechnungsprüfungskommission [1]Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. [2]Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. [3]Für die Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. [4]Sofern die Rechnungsprüfungskommission extern vergeben wird, wird die aussenstehende Revisionsstelle an der Gemeindeversammlung gewählt und zwar längstens für die Dauer einer Amtsperiode.	**§ 28 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)** [1]Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie zählt 5 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder. [2]Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. [3]Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. [4]Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.
§ 30 Bau- und Wasserkommission Die Aufgaben der Bau- und Wasserkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement.	**§ 30 Baukommission** [1]Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement.

	[2]Aufgaben der Baukommission können ganz oder teilweise einer Fachperson oder einer aussenstehenden anerkannten Fachstelle zur Vorbereitung übertragen werden.
§ 32 Natur- und Umweltschutzkommission (NUK) Die Aufgaben der NUK richten sich nach der Umweltgesetzgebung.	**§ 31 Natur- und Umweltkommission** [1]Die Aufgaben der Natur- und Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung. [2]Der für das Ressort Natur und Umwelt zuständige Gemeinderat gilt als ordentliches Mitglied der Kommission.
	neu: Submission **§ 33 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge** [1]Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt. [2]Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig. [3]Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig. [4]Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig: a) für Aufträge bis zu Fr. 5'000.--: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig; b) für Aufträge bis zu Fr. 5'000.--: die in der Sache zuständige Kommission; c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat. Anmerkung: Per 1.1.2022 traten neue Rechtsgrundlagen betreffend das Submissionsrecht in Kraft. Nach § 3 Abs. 2 der neuen Submissionsverordnung können die Gemeinden das Vergabeverfahren in der Gemeindeordnung regeln, statt in einem separaten Submissionreglement.
§ 33 Dienstverhältnisse [1]Beamte sind: a) Gemeindepräsident b) Vizepräsident c) Friedensrichter [2]Angestellte sind: a) Gemeindeschreiber b) Finanzverwalter c) Bauverwalter	**§ 34 Dienstverhältnis (§ 120 GG)** [1]Beamte sind a) Gemeindepräsident b) Vizepräsident c) Friedensrichter [2]Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

d) Verwaltungsangestellter e) Mitarbeiter Technischer Dienst f) Schulleiter g) Mitarbeiter Schulsekretariat [3]Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten sind grundsätzlich öffentlich-rechtlich. [4]Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse von Teilzeitbeschäftigten, deren Pensum unter 30 % liegt, sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich geregelt werden. [5]Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO). [6]Die Gemeinde schliesst eine Vertrauensschadenversicherung ab.	[3]Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden. [4]Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung. bisherige Abs. 3 und 6 ersatzlos gestrichen
§ 36 Finanzverwalter [1]Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. [2]Die Finanzverwaltung kann bei Bedarf an eine geeignete externe Firma (Finanzdienstleister, Treuhandbüro) übertragen werden. [3]Die Fachstelle wird vom Gemeinderat bestimmt.	**§ 37 Finanzverwalter (§ 132 GG)** [1]Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. [2]Anstelle des Finanzverwalters kann eine aussenstehende Fachstelle mit der Führung des Finanzhaushalts beauftragt werden. [3]Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.
	neu: **§ 38 Bauverwalter (§ 133 GG)** [1]Der Bauverwalter führt das Bau-, Werk- und Wasserwesen.
	neu: **§ 39 Zuständigkeit für Beglaubigungen** [1]Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig. [2]Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und dem Gemeindeschreiber-Stellvertreter oder der Gemeindeschreiber-Stellvertreterin eingeräumt.
§ 37 Internes Kontrollsystem (IKS), Abs. 2 [2]Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des IKS.	**§ 40 Internes Kontrollsystem (§ 135bis GG), Abs. 2** [2]Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

	neu **§ 44 Verpflichtungs- und Investitionskredite** [1]Ein bewilligter Verpflichtungs- oder Investitionskredit verfällt nach 5 Jahren, wenn mit der Umsetzung nicht begonnen wurde.
§ 41 Rechnungsprüfung [1]Während des Rechnungsjahres überwacht die Rechnungsprüfungskommission den Finanzhaushalt. [2]Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind. [3]Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wird. [4]Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und hält fest, ob die Rechnung zu beschliessen sei oder nicht.	**§ 45 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)** [1]Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.
§ 42 Beschwerderecht [1]Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. [2]Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. [3]Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden; b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen; c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24.3.1995; d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen; e) gegen Disziplinarmassnahmen; f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;	**Rechtsschutz** **§ 46 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)** [1]Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz. [2]Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können. [4]Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.	
§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Januar 1995 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	**§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts** [1]Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2018 mit all ihren Änderungen und das Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement) vom 1. Juli 2005 sowie alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Kleinlützel, 9.11.2026/CL